Lindau (B)

Entgeltordnung

für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft

der Stadt Lindau (Bodensee)

vom 28. Oktober 2026

Der Stadtrat der Stadt Lindau (Bodensee) erlässt mit Beschluss vom 28. Oktober 2026 folgende

Entgeltordnung:

§ 1 Entgelterhebung

Die Stadt Lindau (B) erhebt für die Benutzung der Kindertagesseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Lindau (B) nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG) ein Betreuungsentgelt. Das Betreuungsentgelt wird entsprechend der verbindlichen Buchung für das ganze Betreuungsjahr (01.09.-31.08.) erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner sind

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes oder

b) diejenigen, die die Einzugsermächtigung für die Abbuchung des Betreuungsentgeltes unterschrieben haben.

(2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit der erstmaligen Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Das Betreuungsentgelt im Sinne von § 4 ist jeweils bis zum 3. Tag eines Kalendermonats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Entgeltschuldner sind verpflichtet, der Stadt Lindau (B) eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

(3) Die Entgeltpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

(4) Die Entgeltpflicht endet mit Beendigung des Betreuungsvertrages bzw. Eintritt des Kindes in die Schule. Die Regelungen zur Beendigung des Betreuungsvertrages richten sich nach der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Lindau (B) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Wird die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt oder Anordnung des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Behörde (Aufsichtsbehörde) geschlossen, ist das Entgelt für den laufenden Monat in kompletter Höhe zu entrichten. Ab dem Folgemonat wird das Entgelt erstattet, wenn eine Notbetreuung nicht mehr als monatlich 5 Tage in Anspruch genommen wird.

§ 4 Entgelthöhe

(1) Das Betreuungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Buchungsentgelt (Abs. 2 und 3), dem Spiel- und Getränkeentgelt (Abs.4) sowie dem Verpflegungsentgelt (Abs. 5).

Für Erstaufnahme und Umbuchungen wird zusätzlich jeweils ein einmaliges Entgelt erhoben (Abs. 6).

(2) Die Höhe des Buchungsentgelts richtet sich nach der Dauer des regelmäßigen Besuchs des Kindes in der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten) und dem Alter des Kindes. Für das Alter des Kindes ist das vollendete Lebensjahr maßgeblich.

Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Stadt Lindau (B) vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird; die Hol- und Bringzeiten sind darin enthalten. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

Für Kinder bis drei Jahre gilt dabei

- eine Mindestbuchungszeit von 3 Tagen pro Woche und
- eine maximale wöchentliche Buchungszeit vom höchstens 35 Stunden.

Für Kinder ab drei Jahre gilt dabei

- eine Mindestbuchungszeit durchschnittlich mindestens 4-5 Stunden täglich, bzw. 20 Stunden wöchentlich und
- eine maximale wöchentliche Buchungszeit vom höchstens 40 Stunden.

Während der Eingewöhnung des Kindes erhöht sich die Betreuungszeit erst nach und nach von einer Stunde pro Tag auf die gebuchte Betreuungszeit. Die Eingewöhnungsphase kann bis zu drei Monaten umfassen.

Wird die gebuchte Zeit regelmäßig überzogen, behält sich die Stadt Lindau (B) vor, das nächsthöhere Buchungsentgelt zu verlangen. Es besteht kein Anspruch auf Entgeltrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

Mit Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes ist das Buchungsentgelt für Krippenkinder weiterhin vom Entgeltschuldner zu leisten, sofern das Kind nicht in eine Kindergartengruppe wechselt und bis Ende des Betreuungsjahres weiterhin in einer Krippengruppe betreut wird.

(3) Buchungsentgelt:

Das Buchungsentgelt beträgt entsprechend den Buchungszeiten je Kalendermonat:

a) Krippenkinder (Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren)	
Von 1 bis 2 Stunden	182,00 €
Von 2 bis 3 Stunden	194,00 €
von 3 bis 4 Stunden	230,00 €
von 4 bis 5 Stunden	266,00 €
von 5 bis 6 Stunden	303,00 €

von 6 bis 7 Stunden	345,00 €
von 7 bis 8 Stunden	382,00 €
von 8 bis 9 Stunden	418,00 €
von 9 bis 10 Stunden	442,00 €

b) Kindergartenkinder (Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren bzw. bis Schuleintritt)	
von 4 bis 5 Stunden	57,00 €
von 5 bis 6 Stunden	69,00 €
von 6 bis 7 Stunden	82,00 €
von 7 bis 8 Stunden	94,00 €
von 8 bis 9 Stunden	106,00 €
von 9 bis 10 Stunden	118,00 €

c) Hortkinder (Kinder im Alter von 6 Jahren bzw. mit Schuleintritt bis 14 Jahren)	
von 1 bis 2 Stunden	127,00 €
von 2 bis 3 Stunden	133,00 €
von 3 bis 4 Stunden	139,00 €
von 4 bis 5 Stunden	145,00 €
von 5 bis 6 Stunden	151,00 €
von 6 bis 7 Stunden	157,00 €
von 7 bis 8 Stunden	163,00 €
von 8 bis 9 Stunden	169,00 €

(4) Spiel– und Getränkeentgelt:

Zum Buchungsentgelt wird zusätzlich für Spiel- und Bastelmaterial sowie für Getränke und zur Gestaltung von Festen und Feiern ein monatliches Entgelt erhoben in Höhe von 4,00 Euro

(5) Verpflegungsentgelt:

Die Bestellung des Mittagessens und die Abrechnung des Verpflegungsentgeltes erfolgt über einen externen Anbieter.

(6) Erstaufnahme- und Umbuchungsentgelt:

Bei der Erstaufnahme werden einmalig erhoben	30,00 Euro
Bei jeder Umbuchung der Buchungsstunden werden erhoben	30,00 Euro

§ 5 Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der Kindertageseinrichtungen bestehen keine Ansprüche gegenüber der Stadt Lindau (B).

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 23.07.2025 außer Kraft.

Lindau (Bodensee), den 29.10.2026
STADT LINDAU (BODENSEE)

Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin